

Satzung über die **Zulassung von Gasthörern und Gasthöreergebühren** der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 19. Februar 2020

Zur Regelung über die Zulassung von Gasthörern und die Erhebung von Gebühren für Gasthörer hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes sowie §§ 2 Abs. 1 und 14 Landeshochschulgebührengesetzes die Satzung vom 20. Juni 2012 in der Senatsitzung am 19. Februar 2020 geändert. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19. Februar 2020 zugestimmt.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Präambel

Die Möglichkeit, als Gasthörer an einzelnen Lehrveranstaltungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen teilzunehmen, ist wichtiger Bestandteil des lebenslangen Lernens und ist damit Teil des Angebots der Hochschule im Rahmen der Weiterbildung.

§ 1 Zulassung

(1) Die Zulassung als Gasthörer richtet sich nach § 64 Abs. 1 LHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Gasthörer werden auf Antrag zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen zugelassen. Die Teilnahme an anderen Unterrichtsveranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Üben in den Räumen der Hochschule ist nicht gestattet. Die Nutzung der Hochschulbibliothek bedarf der Erlaubnis durch die Bibliotheksleitung.

(3) Der vollständige Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist jeweils für ein Semester zu stellen und zwar spätestens in den ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des entsprechenden Semesters. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Antrag ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck der Hochschule beim Rektorat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen einzureichen. Aus dem Antrag muss insbesondere hervorgehen, für welche genau bezeichneten Lehrveranstaltungen der Bewerber den Gasthörerstatus beantragt. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des betroffenen Hochschullehrers beizufügen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen. Über die Zulassung als Gasthörer entscheidet das Rektorat.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Kapazität in der entsprechenden Lehrveranstaltung bereits erschöpft ist
- b) eine hinreichende Bildung und künstlerische Eignung nicht nachgewiesen erscheint
- c) der Antrag nach Nichtbestehen einer Aufnahmeprüfung gestellt wird

(5) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung als Gasthörer besteht nicht.

§ 2 Gasthörerausweis

(1) Die Zulassung als Gasthörer wird durch die Aushändigung des Gasthörerausweises vollzogen. Aus dem Gasthörerausweis ist die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen ersichtlich.

(2) Der Gasthörerausweis gilt nur für ein Semester.

§ 3 Gasthöregebühr

(1) Gasthörer haben pro Semester eine Gebühr in Höhe von € 102,-- zu entrichten.. Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

(2) Eine ermäßigte Gasthöregebühr in Höhe von € 50,-- pro Semester gilt für Schüler, Studierende anderer Hochschulen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Dienstleistende im Freiwilligen Ökologischen oder Sozialen Jahr und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 LHG.

(2) Gasthörer sind verpflichtet, die an der Hochschule geltenden Ordnungen und Satzungen zu beachten. Die Belange der ordentlichen Studierenden der Hochschule und der ordnungsgemäße Ablauf des Studienbetriebes darf durch die Gasthörer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(4) Gasthörer sind nicht gesetzlich unfallversichert.

§ 5 Erlöschen des Gasthörerstatus

(1) Der Gasthörerstatus an der Hochschule erlischt, wenn

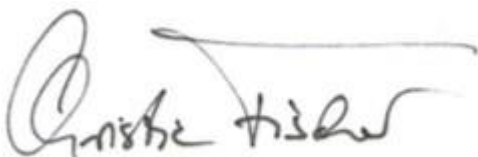
- a) das genehmigte Semester abgelaufen ist und für das darauffolgende Semester ein fristgerechter Antrag auf erneute Zulassung nicht eingereicht oder genehmigt wurde
- b) die Gasthörerzulassung wegen erheblicher Verstöße gegen § 4 dieser Satzung von der Hochschule widerrufen wurde

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstabe b) sind auch während des laufenden Semesters möglich. Sie werden vom Rektorat der Hochschule getroffen. Gasthörer erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid der Hochschule.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 19. Februar 2020



Prof. Christian Fischer
Rektor